

ACHTUNG: PROVOZIERTE DATENSCHUTZVORFÄLLE MIT SCHADENERSATZANSPRÜCHEN

Momentan liegen vermehrt Berichte über Fälle vor, in denen Unternehmen Schreiben von einem Rechtsanwalt erhalten und darin außergerichtlich zur Begleichung von immateriellen Schadenersatzansprüchen bewegt werden sollen. Die Forderung in vierstelliger Höhe begründete sich auf einer provozierten Verletzung von Betroffenenrechten (unvollständige oder falsche Auskunft, vorschnelle Löschung – keine Auskunft) seines Mandanten. Druck wurde auf die Unternehmen zusätzlich durch Androhung eines mit angeblich zwangsläufig weitaus höheren Kosten verbundenen gerichtlichen Verfahrens aufgebaut.

Die Vorgehensweise war dabei äußerst systematisch und gleichgeartet. Momentan sind zwei Varianten bevorzugt im Einsatz:

FALLVARIANTE 1 - ANFRAGE ÜBER EIN KONTAKTFORMULAR

Hierbei bittet eine Person über ein Kontaktformular um Rückruf. Die telefonischen Kontaktversuche des Unternehmens sind jedoch erfolglos; es wird nie abgenommen. Einige Zeit später meldet sich die Person wiederum und möchte wissen, welche personenbezogenen Daten von ihr gespeichert sind und verlangt zusätzlich deren Löschung.

FALLVARIANTE 2 - ANMELDUNG NEWSLETTER

Eine Person meldet sich zum Newsletter an. Nach kurzer Zeit wird wiederum um Auskunft bzgl. der über sie gespeicherten Daten gebeten und deren Löschung verlangt.

Im Prinzip wird in beiden Fällen von der Person und deren Rechtsanwalt nach einem zweistufigen Konzept vorgegangen, um die genannten Schadenersatzansprüche zu provozieren.

Auf der STUFE 1 sammelt die Person Nachweise, dass ihre personenbezogenen Daten im Unternehmen gespeichert bzw. verarbeitet werden (Bestätigung der Anmeldung zum Newsletter, Dokumentation der nicht entgegengenommenen Anrufe).

Auf der STUFE 2 werden durch Auskunftsersuchen die Prozesse im Unternehmen zur Erfüllung von Betroffenenrechten "getestet". Sollten dabei Prozessschwächen im Bereich der Bearbeitung von Betroffenenrechten erkennbar sein, werden diese ausgenutzt und darauf basierend über den Rechtsanwalt Forderungen geltend gemacht.

Folgende Prozessschwächen traten dabei in den bekanntgewordenen Fällen auf:

- Die personenbezogenen Daten wurden nach Verlangen der Datenlöschung direkt gelöscht, aber es wurde dem Auskunftsersuchen nicht entsprochen.
- Es erfolgte eine Falschauskunft, dass keine personenbezogenen Betroffenendaten verarbeitet werden. Allerdings lag nachweislich zumindest die Rufnummer (Rückrufbitte – FALL 1) bzw. die E-Mail-Adresse (Newsletter-Anmeldung – FALL 2) des Betroffenen vor.
- Es erfolgte überhaupt keine Reaktion.



ACHTUNG: PROVOZIERTE DATENSCHUTZVORFÄLLE MIT SCHADENERSATZANSPRÜCHEN

Grundsätzlich kann jeder Verstoß gegen die DSGVO zu einem Anspruch auf Ersatz des materiellen und/oder immateriellen Schadens führen (konkret bezogen hierauf also ggf. die falsche Auskunft oder die unbefugte Löschung personenbezogener Daten). Um sich von der Schadenersatzpflicht befreien zu können, muss Ihr Unternehmen also nachweisen können, dass es "in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist" (Beweislastumkehr).

Dazu ist es unumgänglich, dass alle notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Betroffenenrechten ergriffen werden und auch alle getroffenen Maßnahmen im Zuge der Bearbeitung und Beantwortung ausreichend dokumentiert werden. Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter, sorgfältig und umsichtig mit Betroffenenanfragen umzugehen, jede Betroffenenanfrage gemäß definiertem Prozess weiterzuleiten und die notwendigen Prozessschritte einzuhalten. Dazu gehören auch:

- Identifikation der betroffenen Person (ggf. Art. 11. Abs. 2 DSGVO beachten)
- Überprüfung der personenbezogenen Daten in allen möglichen Systemen (ggf. sind nicht alle Daten zentral abgelegt)
- Beachtung aller Betroffenenrechte in der richtigen Reihenfolge (z. B. erst Auskunft geben und dann löschen)
- Beachtung der 1 Monatsfrist über eine ggf. notwendige einmalige Fristverlängerung muss der Betroffene zeitnah informiert werden.

Sollte Ihr Unternehmen ein solches Anwaltsschreiben erhalten, müssen Sie unbedingt reagieren und - soweit möglich - das Bestehen des Anspruchs sachlich begründet bestreiten. Untätigbleiben kann zu einem Mahn-/Vollstreckungsbescheid führen und abhängig von Ihrer Reaktion sogar weitere gerichtliche Verfahren nach sich ziehen.

Wir freuen uns, Sie bei der Einführung, Überprüfung und Anpassung der notwendigen Prozesse zu unterstützen.

Rechtsstand: April 2021 Alle Informationen und Angaben in diesem Fachhinweis haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. © 2021 dhmp datenschutz-plus GmbH & Co. KG | Alle Rechte vorbehalten.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter info@datenschutz-plus.com zur Verfügung.

Sprechen Sie uns an.

